



## **VERPACKUNGEN FÜR PRIVATE ENDVERBRAUCHER:**

### **HERSTELLER UND IMPORTEURE MÜSSEN DIE ENTSORGUNG DER VERKAUFSVERPACKUNGEN FINANZIEREN**

Wer Waren in Verpackungen, die für private Endverbraucher bestimmt sind, herstellt, einführt oder – wie z.B. Online-Händler - zusätzlich verpackt, muss sich an einem bundesweiten Rücknahmesystem für gebrauchte Verkaufsverpackungen beteiligen. Werden bestimmte Mengenschwellen an Verpackungen überschritten, muss darüber hinaus jährlich zum 1. Mai in einer Vollständigkeitserklärung angegeben werden, wie viel Verpackungen im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebracht wurden und über welche Rücknahmesysteme sie entsorgt wurden.

---

#### **Vorbemerkung:**

Dieses Merkblatt behandelt nur Fragen zu Verpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen. Über Rechte und Pflichten bei der Lieferung an gewerbliche Kunden informiert das IHK-Merkblatt „Verpackungen bei gewerblichen Anfallstellen“<sup>1</sup>

#### **Rechtsgrundlage**

In Deutschland gibt es seit 1991 eine Verpackungsverordnung, die die Rücknahme- und Entsorgung von gebrauchten Verpackungen regelt. Die Verordnung wurde zum 1.1.2009 zuletzt in wesentlichem Umfang geändert. Die aktuelle Fassung findet man im Internet unter [http://www.gesetze-im-internet.de/verpackv\\_1998/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/verpackv_1998/index.html). Die Paragrafenangaben am Rand dieses Merkblatts beziehen sich auf diese Fassung.

---

<sup>1</sup> [http://www.muenchen.ihk.de/mike/ihk\\_geschaeftsfelder/innovation/Anhaenge/Verpackungen-bei-gewerblichen-Anfallstellen.pdf](http://www.muenchen.ihk.de/mike/ihk_geschaeftsfelder/innovation/Anhaenge/Verpackungen-bei-gewerblichen-Anfallstellen.pdf)

## Grundpflichten und Ausnahmen

### Beteiligung an einem Rücknahmesystem

- § 6 Abs. 1 • Wer Waren in Verpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, innerhalb Deutschlands erstmals in Verkehr bringt („Erstinverkehrbringer“), muss an einem Rücknahmesystem für Verkaufsverpackungen („Duales System“) teilnehmen. Als „private Endverbraucher“ zählen sowohl Haushalte als auch „vergleichbare Anfallstellen“ wie die Gastronomie und andere Branchen (mehr dazu weiter unten). Erstinverkehrbringer der verpackten Waren ist in der Regel der Hersteller oder Abfüller der Ware oder der Importeur.
- § 6 Abs. 2 • Mit dem Teil Verpackungen, die bei „vergleichbaren Anfallstellen“ anfallen, kann sich der Erstinverkehrbringer alternativ an einem sog. branchenbezogenen Erfassungssystem beteiligen. Dies kann Kostenvorteile gegenüber der Teilnahme an einem Dualen System bringen.
- § 6 Abs. 1 Satz 2 • Eine weitere Ausnahme gibt es für Unternehmen, die so genannte Serviceverpackungen mit Ware befüllen und unmittelbar an Kunden abgeben (wie Metzger, Bäcker, Imbissstände, Systemgastronomie, Einzelhändler). Serviceverpackungen sind z. B. Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff, Wurstfolien und Semmeltüten. Bei den Serviceverpackungen kann der Erstinverkehrbringer die Pflicht zur Systemteilnahme auf den Lieferanten oder Hersteller der Verpackung übertragen werden.

### Vollständigkeitserklärung

- § 10 Wer bestimmte Mengenschwellen an Verkaufsverpackungen überschreitet, muss jährlich bis zum 1. Mai eine Vollständigkeitserklärung bei der zuständigen IHK hinterlegen, aus der hervorgeht, wie viele Verkaufsverpackungen im Vorjahr in Verkehr gebracht wurden und über welche Systeme die Verpackungen zurückgenommen werden. Die Mengenschwellen betragen bei Verpackungen aus:

Glas	80 t pro Jahr,
Papier, Pappe, Karton	50 t pro Jahr,
Kunststoff, Verbundstoffen, Weißblech, Aluminium (insgesamt)	30 t pro Jahr

Die Vollständigkeitserklärung muss abgegeben werden, wenn eine dieser Mengenschwellen überschritten wird. Transportverpackungen - das sind nach der Verpackungsverordnung Verpackungen, die beim Handel anfallen – und Verkaufsverpackungen, mit denen industrielle Kunden beliefert werden, zählen bei der Mengenermittlung nicht mit.

Ausführliche Informationen zur Vollständigkeitserklärung finden Sie im Internet unter [www.ihk-ve-register.de](http://www.ihk-ve-register.de)

## Wer gilt als „Erstinverkehrbringer“...

### ...bei Eigenmarken des Handels?

Nach Auffassung der für den Vollzug zuständigen Länderbehörden liegt die Lizenzierungspflicht<sup>2</sup> für Eigenmarken des Handels dann beim Handel, wenn dieser selbst als Abfüller/Verpacker anzusehen ist. Ein Handelshaus gilt als Abfüller/Verpacker, wenn es ausschließlich selbst als Abfüller/Hersteller auf der Verpackung angegeben ist und es das Markenrecht an der Wortmarke des Produktnamens innehat.

Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)<sup>3</sup>

### ...beim Import von verpackten Waren?

Lizenzierungspflichtig ist derjenige, der mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen im Geltungsbereich der VerpackV erstmals in Verkehr bringt, d.h. für Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung erstmals bereitstellt. Je nachdem, in wessen rechtlicher Verantwortung der Transport organisiert wird, kann dies entweder der Produzent sein, der die Ware über die Grenze bringt und dem Händler (=„Dritten“) erstmals innerhalb der Bundesrepublik bereitstellt oder der Händler, der die Ware über die Grenze holt und seinen Kunden (=„Dritten“) erstmals innerhalb der Bundesrepublik bereitstellt. Entscheidend ist mithin, wer zum Zeitpunkt des Grenzwwechsels die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt.

Quelle: Bundesumweltministerium<sup>4</sup>

§ 11

Zulässig ist jedoch immer die Beauftragung Dritter. Dies meint nichts anderes als einen Dienstleistungsvertrag mit einem Dritten, der dem von der Verordnung her verpflichteten Erstinverkehrbringer in tatsächlicher Hinsicht die erforderlichen Maßnahmen abnimmt –

---

<sup>2</sup> Mit „Lizenzierungspflicht“ ist die „Teilnahmepflicht an einem Rücknahmesystem für Verkaufsverpackungen“ gemeint. Der Begriff stammt noch aus der Zeit vor 2009, als die Teilnahme an einem Rücknahmesystem in Form eines „Zeichennutzungsvertrags“ erfolgte und mit der Lizenz zur Nutzung des „Grünen Punktes“ verknüpft war.

<sup>3</sup> <http://www.laga-online.de/>

<sup>4</sup> [https://www.ihk-ve-register.de/inhalt/verpack/BMU-Antworten\\_auf\\_DIHK-Fragen\\_zur\\_Auslegung\\_der\\_Fuenften\\_Novelle.pdf](https://www.ihk-ve-register.de/inhalt/verpack/BMU-Antworten_auf_DIHK-Fragen_zur_Auslegung_der_Fuenften_Novelle.pdf)

Beispielsweise kann ein Handelsunternehmen den eigentlichen Hersteller seiner Eigenmarken beauftragen, im Namen des Handelsunternehmens den Vertrag mit einem Dualen System zu schließen und Mengenmeldungen und Abrechnungen vorzunehmen. Rechtlich bleibt die Verantwortung des Erstinverkehrbringers (in diesem Fall des Händlers) dabei bestehen.

Der Erstinverkehrbringer bleibt auch in der Pflicht, ggf. eine Vollständigkeitserklärung abzugeben. Die Vollständigkeitserklärung umfasst auch die Verpackungsmengen aus Drittbeauftragung.

### Welche Rücknahmesysteme für Verkaufsverpackungen gibt es?

Die verpflichteten Unternehmen können zwischen mehreren Systemanbietern wählen. Es ist auch möglich, die Verpackungsmenge auf mehrere Anbieter aufzuteilen. Eine Liste der zugelassenen Dualen Systeme finden Sie am Ende dieses Merkblattes.

### Wer gilt als privater Endverbraucher?

„Private Endverbraucher“ sind

§ 3 Abs. 11

- **Haushaltungen**
- **vergleichbare Anfallstellen** von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten
- **vergleichbare Anfallstellen sind außerdem** landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem 1100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

### Branchenbezogene Erfassungssysteme

§ 6 Abs. 2

Die Teilnahmepflicht an einem Dualen System entfällt bei Verkaufsverpackungen, die bei „vergleichbaren Anfallstellen“ über branchenbezogene Erfassungssystemen eingesammelt werden. Ein unabhängiger Sachverständiger muss bestätigen, dass das Branchen-

system funktioniert und die Verwertungsanforderungen eingehalten werden. Derzeit sind ca. 160 Branchensysteme bei den zuständigen Behörden gemeldet.

### **Abgrenzungsprobleme: Wie viele meiner Verpackungen gelangen in Privathaushalte, an vergleichbare Anfallstellen oder zu industriellen Endverbrauchern?**

Unter Umständen kann der Inverkehrbringer auf der Basis seiner eigenen Vertriebsdaten nicht hinreichend genau ermitteln, wo seine Verpackungen anfallen. So gelangen z. B. Molkereiprodukte zu Privathaushalten, in die Gastronomie und in die Lebensmittelindustrie. Insbesondere die Frage, wieviel in Privathaushalten und wieviel in die Gastronomie geht, kann Probleme aufwerfen.

Unter geeigneten Umständen können hier Studien der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH verwendet werden. Die Branchenstudien der GVM enthalten sog. Lizenzierungsregeln für einzelne Branchen, die insbesondere dann anwendbar sind, wenn nichts genaueres über die Anfallstellenstruktur der Verpackungen des Inverkehrbringers bekannt ist. Die Studien stehen auf der Internetseite der GVM zur Verfügung.<sup>5</sup>

### **Die Ausnahmeregelung für Serviceverpackungen**

§ 6 Abs. 1  
Satz 2

Der Gesetzgeber wollte vermeiden, dass unzählige kleine Verkaufsstellen mit geringen Verpackungsmengen selbst an einem Dualen System teilnehmen müssen. Erst-inverkehrbringern von Serviceverpackungen (z. B. Metzger, Bäcker, Imbissstände, Systemgastronomie, Einzelhändler) wurde daher erlaubt, vom Lieferanten oder Hersteller der Verpackungen verlangen, dass diese an einem Rücknahmesystem teilnehmen.

§ 6 Abs. 1  
Satz 3

Wenn ein Lieferant oder Hersteller diesem Verlangen nicht nachkommt, dürfen dessen Serviceverpackungen allerdings nicht verwendet werden. Verpackungen, für die keine Systembeteiligung besteht, dürfen nämlich nicht an private Endverbraucher abgegeben werden. Da Verpackungen nicht hinsichtlich der Systembeteiligung gekennzeichnet sein müssen, sollte bei fehlender Kennzeichnung sicherheitshalber ein Nachweis der Systemteilnahme beim Lieferanten angefordert werden.

---

<sup>5</sup> <http://www.gvm-wiesbaden.de/index.php?menue=dIStudien>

§ 10 Abs. 3 Auch die Pflicht, eine **Vollständigkeitserklärung** abzugeben, können die Erstinverkehrbringer von Serviceverpackungen auf die Lieferanten bzw. Hersteller dieser Verpackungen verlagern.

## Versandverpackungen im Online-Handel

Zur Frage, ob auch Versandtaschen und Kartons, mit denen bereits verpackte oder unverpackte Waren im Versandhandel verschickt werden, unter die Ausnahmeregelung für Serviceverpackungen fallen, haben die für den Vollzug der Verpackungsverordnung zuständigen Länderbehörden folgende Festlegung getroffen:

Verpackungsmaterial, das dem Transport von Waren dient und beim privaten Endverbraucher anfällt (insbesondere Versandpakete von Internet- und Versandhandel - einschließlich Direktvertrieb), ist als eine Verkaufsverpackung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 VerpackV, aber nicht als Serviceverpackung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 VerpackV einzustufen.

Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)<sup>6</sup>

Das bedeutet, das z. B. Online-Händler mit ihren Versandkartons selbst an einem dualen System teilnehmen müssen.

## Müssen die Verpackungen mit einem bestimmten Symbol gekennzeichnet sein?

Nein, auf eine Kennzeichnung kann verzichtet werden. Die vor 2009 geltende Kennzeichnungspflicht ist entfallen. Es besteht auch keine Verpflichtung, auf der Homepage oder auf Rechnungen Angaben zur Beteiligung an einem Rücknahmesystem zu machen.

Es kann aber vorkommen, dass ein Händler, der verpackte Produkte an private Endverbraucher abgibt, wissen will, ob sich der Lieferant an einem Rücknahmesystem beteiligt. Bei fehlender Systembeteiligung darf der Händler diese Produkte nämlich nicht an private Endverbraucher abgeben. In diesem Fall sollte der Lieferant dies entsprechend zusichern.

§ 6 Abs. 1  
Satz 3

§ 14 Unabhängig davon können Verpackungen eine Materialkennzeichnung tragen, z. B. für die verwendeten Kunststoffarten. Diese Kennzeichnung ist freiwillig. Wenn sie erfolgt,

---

<sup>6</sup> <http://www.laga-online.de/>

müssen jedoch die in der Verordnung vorgeschriebenen Symbole verwendet werden, z. B. das Recyclingsymbol und die Abkürzung PE oder die Zahl 02 für Polyethylen.

### **Müssen alle Verkaufsverpackungen über Duale Systeme oder Branchensysteme erfasst werden?**

§ 7 Nein. Die Beteiligung an solchen Systemen ist nur für Verpackungen vorgesehen, die für den privaten Endverbraucher (i. S. der Verpackungsverordnung) bestimmt sind. Verkaufsverpackungen, mit denen andere Endverbraucher, z. B. industrielle Verarbeiter beliefert werden, sind ausgeschlossen. Diese Verkaufsverpackungen, die nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, unterliegen einer individuellen Rücknahmepflicht.

§§ 8, 9 Ausgeschlossen sind außerdem Verpackungen für bestimmte **schadstoffhaltige** Füllgüter und pfandpflichtige **Einweg-Getränkeverpackungen**.

### **Gilt die Teilnahme an einem Rücknahmesystem auch in anderen EU-Ländern?**

Nein. Es gibt zwar in den meisten EU-Mitgliedsstaaten ähnliche privatwirtschaftlich organisierte Rücknahmesysteme, die aber unabhängig voneinander arbeiten und kein gemeinsames Abrechnungssystem haben. Über Rücknahmesysteme in anderen Staaten informiert u. a. die Organisation Packaging Recovery Organisation Europe, Internet-Adresse: [www.pro-europe.info](http://www.pro-europe.info) .

## **RÜCKNAHMESYSTEME FÜR VERKAUFSPACKUNGEN**

Belland-Dual  
BellandVision GmbH  
Bahnhofstraße 9  
D-91257 Pegnitz

Tel.: 0 92 41 / 48 32 – 0  
Fax: 0 92 41 / 48 32 - 444  
E-Mail: [info@bellandvision.de](mailto:info@bellandvision.de)  
Internet: [www.belland-dual.de](http://www.belland-dual.de)

Der Grüne Punkt - Duales System  
Deutschland GmbH  
Frankfurter Straße 720-726  
51145 Köln

Tel.: 0 22 03 / 9 37 - 0  
Fax: 0 22 03 / 9 37 - 190  
E-Mail: [info@gruener-punkt.de](mailto:info@gruener-punkt.de)  
Internet: [www.gruener-punkt.de](http://www.gruener-punkt.de)

EKO-PUNKT GmbH  
Brunnenstraße 138  
44536 Lünen

Tel.: 0 23 06 / 106 89 21  
Fax: 0 23 06 / 106 89 23  
E-Mail: [info@eko-punkt.de](mailto:info@eko-punkt.de)  
Internet: [www.eko-punkt.de](http://www.eko-punkt.de)

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH  
Stollwerckstraße 9a  
51149 Köln

Tel.: 0 22 03 / 91 47 - 1424  
Fax: 0 22 03 / 91 47 - 1240  
E-Mail: [info@interseroh.de](mailto:info@interseroh.de)  
Internet: [www.interseroh.de](http://www.interseroh.de)

Landbell AG für Rücknahmesysteme  
Rheinstraße 4 L  
55116 Mainz

Tel.: 0 61 31 / 23 56 52 - 0  
Fax: 0 61 31 / 23 56 52 - 10  
E-Mail: [info@landbell.de](mailto:info@landbell.de)  
Internet: [www.landbell.de](http://www.landbell.de)

Redual GmbH & Co. KG  
Kornmarkt 34  
35745 Herborn

Tel.: 0 27 72 / 57 59 - 0  
Fax: 0 27 72 / 57 59 - 20  
E-Mail: [info@redual.de](mailto:info@redual.de)  
Internet: [www.redual.de](http://www.redual.de)

Veolia Umweltservice Dual GmbH  
Hammerbrookstraße 69  
20097 Hamburg

Tel.: 0 40 / 78 101 647  
Fax: 0 40 / 78 101 569  
E-Mail: [info-dual@veolia-umweltservice.de](mailto:info-dual@veolia-umweltservice.de)  
Internet: [www.veolia-umweltservice.de/dual](http://www.veolia-umweltservice.de/dual)

Vfw GmbH  
Max-Planck-Str. 42  
D-50858 Köln

Tel.: 0 22 34 / 95 87 - 0  
Fax: 0 22 34 / 95 87 - 200  
E-Mail: [info@vfw-relog.com](mailto:info@vfw-relog.com)  
Internet: <http://www.vfw-relog.com>

Zentek GmbH & Co. KG  
Ettore-Bugatti-Str. 6-14  
51149 Köln

Tel.: 0 22 03 / 89 87 - 0  
Fax: 0 22 03 / 89 87 - 999  
E-Mail: [info@zentek.de](mailto:info@zentek.de)  
Internet: [www.zentek.de](http://www.zentek.de)

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK München für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.